

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates 01.03.2018**

Beschluss-Nr.: 340-(VI.)/2018

**Gegenstand der Vorlage:
Widmung Straße und Parkplatz Am Kamp**

Gesetzliche Grundlagen:

Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt (StrG LSA) § 6 Abs. 1

Begründung:

Entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt § 6 ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Im Jahr 2017 erfolgte der Ausbau der Straße Am Kamp einschließlich des Parkplatzes.

Mit der Widmung der in der anliegenden Zeichnung dargestellten Straße und des Parkplatzes wird der wegerechtliche Status festgelegt.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	21.02.2018	
Hauptausschuss	22.02.2018	
Stadtrat	01.03.2018	

Anlagen:

1. Lageplan

Beschlussfassung:

Nachstehende Straße und Parkplatz werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Straße und Parkplatz Am Kamp
(Gemarkung Haldensleben, Flur 32)

1.1. Straße Am Kamp

- 1.1.1. Straße
 - verlaufend in nordöstlicher Richtung, mit Beginn an der Waldstraße, endend an der Hinzenbergstraße
- 1.1.2. Gehweg
 - beidseitig entlang der Straße

1.2. Parkplatz Am Kamp

- 1.2.1. Parkplatz

angrenzend an Straße „Am Kamp“, hinter Zufahrt DRK

2: Festsetzungen

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße und der Parkplatz sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktionen:

1.1.: öffentliche Straße

1.2.: öffentlicher Parkplatz

3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung

4. Widmungsbeschränkungen

zu 1.1.1.: keine

zu 1.1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

zu 1.2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Pkw beschränkt.

Der Beschluss der Widmung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

stellv. Bürgermeisterin